

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Erste Ordnung zur Änderung der
Neufassung der Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 03. November 2008

38. Jahrgang
Nr. 46
11. Nov. 2008

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Erste Ordnung zur Änderung der
Neufassung der Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn
vom 03. November 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 27. Juni 2007 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 16 vom 23. Juli 2007), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 wird unter Institut VII (Griechische und Lateinische Philologie, Romanistik und Altamerikanistik) hinter dem Punkt Romanistik das Fach Internationale Renaissancestudien eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis zur Anlage 2 Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne wird unter dem Institut VII (Griechische und Lateinische Philologie, Romanistik und Altamerikanistik) hinter dem Studiengang Romanistik das Fach Internationale Renaissancestudien eingefügt.
3. Das Unterinhaltsverzeichnis des Instituts VII (Griechische und Lateinische Philologie, Romanistik und Altamerikanistik) vor den studiengangsspezifischen Bestimmungen und den Modulplänen des Instituts wird hinter Romanistik um das Fach Internationale Renaissancestudien ergänzt.
4. Die studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang M. A. Deutsch-Italienische Studien erhalten folgende neue Fassung:

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang

M. A. Deutsch-Italienische Studien

(1) Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung (§ 1)

Der internationale Master-Studiengang "Deutsch-Italienische Studien" wird von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als gemeinsamer Studiengang mit der Università degli Studi di Firenze auf der Grundlage eines entsprechenden Partnerschaftsabkommens angeboten. Die Organisation des Studiums soll den Studierenden den gleichzeitigen Erwerb von Abschlüssen an der Philosophischen Fakultät sowie an der Partnerhochschule ermöglichen. Diese Prüfungsordnung gilt nur für das Studium an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; für die Studienabschnitte, die an der Partnerhochschule zu absolvieren sind, gelten die dortigen rechtlichen Bestimmungen.

(2) Akademischer Grad (§ 2)

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleihen die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und die Facoltà di Lettere e Filosofia der Universität Florenz den akademischen Grad „Master of Arts“ im Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ sowie den akademischen Grad

„Dottore“ im Studiengang „Laurea Magistrale in Lingue e letterature europee e americane – Curriculum in Studi bilaterali: Studi italo-tedeschi (Classe LM-37)“.

(3) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)

Der Master-Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ richtet sich an

- a) Absolventinnen und Absolventen des B.A.-Studiengangs „Deutsch-Italienische Studien“ der Universität Bonn und des Studiengangs Laurea Triennale in „Lingue, letterature e studi Interculturali – Curriculum in Studi bilaterali: Studi italo-tedeschi (Classe L-11)“ der Università degli Studi di Firenze;
- b) Absolventinnen und Absolventen von B.A.-Studiengängen der Universität Bonn, die das Kernfach „Romanistik (Erstsprache Italienisch)“ mit dem Begleitfach „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ bzw. das Kernfach „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ mit dem Begleitfach „Romanistik (Italienisch)“ abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Fach mit italianistischen und germanistischen Studienanteilen erworben haben.

Die Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung unterziehen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 2 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet abweichend von § 4 (8) zweimal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Germanistische Literatur- und Sprachwissenschaft;
- Italianistische Literatur- und Sprachwissenschaft;
- Kulturwissenschaft;
- Sprachpraktische Kenntnisse des Deutschen und Italienischen.

In schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen sollen in den entsprechenden Bereichen die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden:

- Germanistische Literatur- und Sprachwissenschaft:

Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau der Vertiefungsmodule im Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;

- Italianistische Literatur- und Sprachwissenschaft:
Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau der Vertiefungsmodule im Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- Kulturwissenschaft:
Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau der kulturwissenschaftlichen Module im Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- Sprachpraxis des Italienischen:
Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Modul Sprachpraxis Italienisch 2 (Übersetzung, Essay) im Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- Sprachpraxis des Deutschen:
Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur selbstständigen Arbeit mit Primärtexten und Forschungsliteratur, zum eigenständigen und korrekten Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten sowie zur aktiven Teilnahme an den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen befähigen.

Die Eignung von Studienbewerbern, die den B.A.-Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ der Universität Bonn oder den Studiengang Laurea Triennale in „Lingue, letterature e studi Interculturali – Curriculum in Studi bilaterali: Studi italo-tedeschi (Classe L-11)“ der Università degli Studi di Firenze mit mindestens der Note „gut“ (2,5) abgeschlossen haben, gilt als festgestellt. Bei Studierenden, die erst im laufenden Semester einen dieser Studiengänge abschließen werden, gilt die Eignung als festgestellt, wenn sie bei einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ (2,5) bereits 150 Leistungspunkte erbracht haben und das Zeugnis über das abgeschlossene Bachelorstudium bis zum 30. September (für das folgende Wintersemester) bzw. bis zum 31. März (für das folgende Sommersemester) nachreichen.

(4) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 3 Pflichtmodule (30 LP), 5 Wahlpflichtmodule (60 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern. Im ersten oder zweiten Studienjahr ist auf der Grundlage des Partnerschaftsabkommens ein mindestens einsemestriges Studium an der Partneruniversität sowie der dortige Erwerb von mindestens 24 LP vorgesehen. Die Studieninhalte und das Lehrangebot werden zwischen den beteiligten Hochschulen abgestimmt und durch eine Modulkonkordanz koordiniert.

(5) Prüfer und Beisitzer (§ 8)

Ergänzend zu § 8, Abs. 1 können zu Prüfern auch Dozenten der Partnerhochschule bestellt werden, soweit sie an der Lehre im Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, beteiligt sind.

(6) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)

Die von den Studierenden im ersten und/oder zweiten Studienjahr an der Partneruniversität erbrachten Leistungen, vor allem die ECTS-Kreditpunkte, werden gemäß der im Partnerschaftsabkommen festgelegten Modulkonkordanz an der Heimatuniversität vollständig anerkannt. Die italienischen Noten sind in deutsche Noten umzurechnen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Umrechnung der italienischen Noten in deutsche Noten ist folgendermaßen vorzugehen:

Ital. Note n	30/30 con lode	30/30	29/30	28/30		27/30			26-24 /30	23-21 /30	20-18 /30	<18/30
Dt. Note n	1,0		1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0

Der akademische Grad „Master of Arts“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn mindestens 24 Leistungspunkte an der Universität Bonn erworben wurden. Der deutsch-italienische Doppelabschluss wird nur vergeben, wenn mindestens 90 LP inkl. der Masterarbeit an den Universitäten Bonn und Florenz absolviert wurden.

(7) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal unentschuldig eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden in den Modulbeschreibungen angeführt und jeweils den Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

(8) Wiederholung von Prüfungen (§ 13, Abs. 3)

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden.

(9) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher oder italienischer Sprache verfasst werden; ihr ist eine Zusammenfassung von 1 bis 3 Seiten in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

(10) Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit (§ 19)

Einer der Prüfer muss ein Dozent der Partnerhochschule gemäß § 7 sein.

(11) Module des M.A. „Deutsch-Italienische Studien“ (§ 4, Abs. 7)

5. Hinter den studiengangspezifischen Bestimmungen und dem Modulplan für das Fach Romanistik werden die studiengangspezifischen Bestimmungen und der Modulplan für das Fach Internationale Renaissancestudien neu eingefügt:

Studiengangspezifische Bestimmungen für den Studiengang

M. A. Internationale Renaissancestudien**(1) Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung (§ 1)**

Der internationale Master-Studiengang „Renaissance-Studien“ wird von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als gemeinsamer Studiengang mit der Università degli Studi di Firenze auf der Grundlage eines entsprechenden Partnerschaftsabkommens angeboten. Die Organisation des Studiums soll den Studierenden den Erwerb eines internationalen Abschlusses an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn ermöglichen. Diese Prüfungsordnung gilt nur für das Studium an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; für die Studienabschnitte, die an der Partnerhochschule zu absolvieren sind, gelten die dortigen rechtlichen Bestimmungen.

(2) Akademischer Grad (§ 2)

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Arts“ im Studiengang „Renaissance-Studien“.

(3) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Renaissance-Studien“ können Bewerber zugelassen werden, die einen ersten fachspezifischen berufsqualifizierenden akademischen Abschluss mit mindestens der Note 2,5 in Deutschland (bzw. in Italien mit mindestens der Note 105/110) erworben haben. Dieser Abschluss muss ausreichende Studienanteile in Italianistik, Kunstgeschichte oder Mittel- und Neulateinischer Literatur oder renaissancespezifische Anteile in anderen Disziplinen nachweisen; die Eignungsfeststellungskommission entscheidet, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

Die Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- ausreichende Beherrschung der Sprache der jeweils anderen Universität (B1 gemäß ERR)
- Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums
- Kenntnisse im Bereich der Renaissancekultur, insbesondere im Bereich der Kunstgeschichte oder der Literatur oder der Geschichte

Studierende, die erst im laufenden Semester einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben werden, können zur Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen werden, wenn sie bei einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ (2,5) bereits 150 Leistungspunkte erbracht haben.

(4) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 5 Pflichtmodule (50 LP), 4 Wahlpflichtmodule (40 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern; davon sind 30 LP im zweiten oder dritten Studiensemester auf der Grundlage des Partnerschaftsabkommens an der Partneruniversität zu erwerben. Die Studieninhalte und das Lehrangebot werden zwischen den beteiligten Hochschulen abgestimmt und durch eine Modulsynopse koordiniert.

(5) Prüfer und Beisitzer (§ 8)

Ergänzend zu § 8 Abs. 1 können zu Prüfern auch Dozenten der Partnerhochschule bestellt werden, soweit sie an der Lehre im Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, beteiligt sind.

(6) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)

Die von den Studierenden an der Partneruniversität erbrachten Leistungen und die dabei erworbenen ECTS-Kreditpunkte, werden gemäß der im Partnerschaftsabkommen festgelegten Modulsynopse an der Heimatuniversität vollständig anerkannt. Die italienischen Noten sind in deutsche Noten umzurechnen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Umrechnung der italienischen Noten in deutsche Noten ist folgendermaßen vorzugehen:

Ital. Noten	30/30 con lode	30/30	29/30	28/30	27/30			26-24 /30	23-21 /30	20-18 /30	< 18/30	
Dt. Noten	1,0		1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0

Der akademische Grad „Master of Arts“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn mindestens 30 Leistungspunkte an der Universität Bonn erworben wurden. Der deutsch-italienische internationale Abschluss wird nur vergeben, wenn mindestens 90 LP inkl. der Masterarbeit an den Universitäten Bonn und Florenz absolviert wurden.

(7) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal unentschuldig eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und jeweils den Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

(8) Wiederholung von Prüfungen (§ 13 Abs. 3)

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden.

(9) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in einer Disziplin angefertigt werden, in der mindestens 20 Leistungspunkte erworben wurden. Sie kann in deutscher oder italienischer Sprache verfasst werden; ihr ist eine Zusammenfassung von 1 bis 3 Seiten in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

(10) Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit (§ 19)

Einer der Prüfer muss ein Dozent der Partnerhochschule sein.

(11) Module des M. A. „Renaissance-Studien“ (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M.A. Renaissance-Studien

(V=Vorlesung , S = Seminar, Ü=Übung)

PFLICHTBEREICH (50 LP)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Grundlagenmodul Renaissance-Studien (V, S,)	1 Semester	keine	ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Inhalte, Theorien und Methoden der Renaissance-Forschung in der Italianistik, der Kunstgeschichte und der Mittel- und Neulateinischen Philologie	Klausur	10
Mastermodul Italienische Renaissance-Literatur (V, S)	1 Semester	Keine	ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Einordnung renaissancebezogener literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und in Forschungskontroversen; exemplarische Diskussion renaissancebezogener literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle, auch interdisziplinäre Forschungsdebatten; eigenständige, problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden an einem zentralen renaissancebezogenen literaturwissenschaftlichen Gegenstand	Seminarprüfung	10

Mastermodul Lateinische Sprache und Literatur der Renaissance (V, S)	1 Semester	Keine	ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Kenntnis der neulateinischen Literaturgeschichte; Forschungsprobleme, -ansätze und -methoden der Neulateinischen Philologie; Rezeptionsvorgänge; selbständige Analyse und Interpretation und Qualifikation zur selbständigen Bearbeitung eines enger begrenzten Problems der Neulateinischen Philologie; Fähigkeit zur Lektüre auch anspruchsvollerer neulateinischer literarischer Texte	Seminarprüfung oder mündliche Prüfung	10
Mastermodul Kunstgeschichte der Renaissance (V, S)	1 Semester	Keine	ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von Kunstwerken der Renaissance; forschungsorientierte Anwendung kunsthistorischer Methoden; komplexere Zusammenhänge von Formen, Ikonographie, Funktion, Verwendungskontext und Rezeption von Kunstwerken der Renaissance	mündliche Prüfung	10
Forschungspraktikum (S)	300 Stunden	Keine	-	Verknüpfung von universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis; Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis; Einblicke in Strukturen, Funktionen und Arbeitsweisen von Institutionen, Organisationen oder Unternehmen möglicher Berufsfelder	Seminarprüfung	10

WAHLPFLICHTBEREICH I (30 LP)

Aus dem Angebot sind 3 Module zu belegen.

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Mastermodul Kirchen- und Theologiegeschichte des Mittelalters bzw. der Reformation (V, S/Ü)	1 Semester	Keine	ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	kirchen- und theologiegeschichtliche Problemstellungen in ihrer historischen Entwicklung sowie in ihrem Verhältnis zu theologie- und geistesgeschichtlichen Grundlagen und zur Profangeschichte, zu Politik und Gesellschaft	Seminarprüfung	10
Mastermodul Englische Literatur und Kultur der frühen Neuzeit (1500-1660) (V, Ü)	1 Semester	Keine	ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Überblick über die epochentypischen literarischen Gattungen und ihre Hauptvertreter; Einordnung der vorgestellten Gattungen und Werke in den Kontext politischer, sozio-ökonomischer, kulturgeschichtlicher und ästhetischer Strömungen	Klausur	10
Mastermodul From Page to Stage (S, Blockveranstaltung)	1 Semester	Keine	ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Vertiefte Kenntnisse in der Umsetzung von dramatischen Texten in konkrete Aufführungen; Kritische Evaluation konkreter Aufführung im Kontext der Text- und Aufführungsgeschichte	Seminarprüfung	10

Mastermodul Geschichte der Renaissance (V, S/Ü)	1 Semester	Keine	ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Kenntnisse zu einer ausgewählten Teilepoche bzw. einem Problemkreis der Geschichte der Renaissance; selbstständige Erfassung und Sichtung der historischen Überlieferung und der Forschungsliteratur zu einem ausgewählten Thema; angeleitete Reflexion und Diskussion des Forschungsganges und des aktuellen Forschungsstandes zu einem ausgewählten Thema	Klausur oder Seminarprüfung	10
-------------------------------------------------	------------	-------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------	----

Mastermodul Rechtsgeschichte (V, V+Ü)	1 Semester	Keine	ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Kenntnisse über die Geschichte des römischen Rechts und die Entwicklung der römischen Institute des Schuldrechts in der Neuzeit; Kenntnisse über das sich wandelnde Verständnis des deutschen Rechts vom Mittelalter bis zur Neuzeit; Interpretation von Rechtsexten	Klausur	10
---------------------------------------	------------	-------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------	----

WAHLPFLICHTBEREICH II (10 LP)

Aus dem Angebot ist 1 Modul zu belegen.

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Mastermodul Italienische Sprachgeschichte	1 Semester	Keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	interne und externe italienischen Sprachgeschichte in ihrer Entwicklung aus dem Vulgärlatein bis ins 16. Jahrhundert; kritischer Umgang mit sprachgeschichtlich besonders relevanten Texten; Kenntnis und Anwendung von Methoden der Erforschung sprachwissenschaftlicher Fragestellungen	Seminarprüfung	10

Mastermodul Mittellateinische Sprache und Literatur (Ü, Ü)	1 Semester	Keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Kenntnis mittellateinischer Texte aus einem Spektrum von Gattungen; Einführung in die Sprachgeschichte des Lateinischen; Einblick in verschiedene Epochen des Mittelalters; Überblick über Forschungsprobleme, -ansätze und -methoden der Mittel- und Neu- lateinischen Philologie	Klausur oder mündliche Prüfung	10
Mastermodul Kunstgeschichte des Mittelalters (V, S)	1 Semester	Keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von mittelalterlichen Kunstwerken; forschungsorientierte Anwendung kunsthistorischer Methoden; komplexere Zusammenhänge von Formen, Ikonographie, Funktion, Verwendungskontext und Rezeption von mittelalterlichen Kunstwerken	mündliche Prüfung	10

Weitere Prüfungsleistung im Studiengang „Renaissance-Studien“:
Masterarbeit im Umfang von 30 LP

6. Der Modulplan M.A. Orientalische und asiatische Sprachen erhält folgende neue Fassung:

Modulplan: M. A. Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen)

(V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar)

1. Studienjahr / Wahlpflichtmodule

Aus dem Angebot sind in der Erstsprache ein und in der Zweitsprache zwei Module zu wählen.

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungsform	LP
Aufbaumodul I Übersetzen Erst- sprache Arabisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Arabisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	Erwerb von Übersetzungsstrategien für das Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt; Erwerb fachsprachlicher Terminologien; Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen; Umsetzung von übersetzungstheoretischen Thesen; Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd unterer bis mittlerer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens	Klausur	15
Aufbaumodul I Übersetzen Erst- sprache Chinesisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Chinesisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	Erwerb von Strategien für das Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt; Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen;	Klausur	15

				Anwendung grundlegender übersetzungswissenschaftlicher Theorien; Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd unterer bis mittlerer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens		
Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Japanisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Japanisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	Erwerb von Strategien für das Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt; Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen; Anwendung grundlegender übersetzungswissenschaftlicher Theorien; Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd unterer bis mittlerer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens	Klausur	15
Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Koreanisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Koreanisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	Erwerb von Strategien für das Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt; Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen; Anwendung grundlegender übersetzungswissenschaftlicher Theorien; Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schrift-	Klausur	15

				licher Texte: annähernd unterer bis mittlerer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens		
Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Türkisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	Erwerb von Strategien für das Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt; Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen; Anwendung grundlegender übersetzungswissenschaftlicher Theorien; Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd unterer bis mittlerer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens	Klausur	15
Aufbaumodul I Zweitsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Zweitsprache Arabisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Die Studierenden vertiefen und erweitern bisher erworbene Sprachkenntnisse. Sie entwickeln ihre Fähigkeiten weiter, arabische Texte (schriftliche, mündliche) inhaltlich zu erfassen und auf Deutsch wiederzugeben. Sie bauen ihre Fähigkeiten des fremdsprachlichen Hörverstehens, der Partizipation an Diskussionen und Gesprächen aus. Sie verbessern ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit fachrelevanten Texten in der Fremdsprache. Es werden ca. 800	Klausur	15

				lexikalische Einheiten vermittelt. Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens		
Aufbaumodul I Zweitsprache Chinesisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Zweitsprache Chinesisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Die Studierenden erwerben grundlegende Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in chinesischer Sprache. Vermittelt werden ca. 400 Schriftzeichen und ca. 800 Wörter. Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens.	Klausur	15
Aufbaumodul I Zweitsprache Japanisch (Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Zweitsprache Japanisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Die Studierenden erwerben grundlegende Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in japanischer Sprache und grundlegende kommunikative Strategien zur Teilnahme an Diskussionen zu Themen, die z.T. über das Alltagsleben hinausgehen. Vermittelt werden ca. 700 bis 800 Lexeme sowie ca. 150 bis 200 sinojapanische Wortschriftzeichen (<i>kanji</i>). Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens.	Klausur	15
Aufbaumodul I Zweitsprache Koreanisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Zweitsprache Koreanisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Die Studierenden erwerben grundlegende Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in koreanischer Sprache und können diese Texte auf ihre	Klausur	15

				grundlegenden Inhalte hin analysieren und wiedergeben. Vermittelt werden ca. 600 weitere Wörter. Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens.		
Aufbaumodul I Zweitsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Zweitsprache Türkisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Erwerb grundlegender Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in türkischer Sprache sowie der Fähigkeit, wissenschaftliche Texte in türkischer Sprache im Hinblick auf ihre grundlegenden Inhalte zu analysieren und wiederzugeben. Das Niveau bei Abschluss des Moduls liegt etwas höher als Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens	Klausur	15
Aufbaumodul II Zweitsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Aufbaumodul I Zweitsprache Arabisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Die Studierenden entwickeln ihre Fähigkeiten weiter, arabische Texte (schriftliche, mündliche) inhaltsmäßig zu erfassen und auf Deutsch wiederzugeben. Sie erhalten Einführungen ins Übersetzen Arabisch-Deutsch und Deutsch-Arabisch. Sie bauen ihre Fähigkeiten des fremdsprachlichen Hörverstehens, der Partizipation an Diskussionen und Gesprächen weiter aus. Sie verbessern ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit fachrelevanten Texten in der Fremdsprache. Es werden ca. 800 lexikalische	Klausur	15

				Einheiten vermittelt. Das erreichte Niveau entspricht näherungsweise dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens.		
Aufbaumodul II Zweitsprache Chinesisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Aufbaumodul I Zweitsprache Chinesisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Die Studierenden entwickeln umfassende Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in chinesischer Sprache und die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte in chinesischer Sprache im Hinblick auf ihre grundlegenden Inhalte zu analysieren und wiederzugeben. Vermittelt werden ca. 300 Schriftzeichen und ca. 800 Wörter. Das am Ende dieses Moduls erreichte Niveau lässt sich als Übergang vom Niveau B1 zum Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens beschreiben.	Klausur	15
Aufbaumodul II Zweitsprache Japanisch (Ü, Ü)	1 Sem.	Aufbaumodul I Zweitsprache Japanisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Die Studierenden entwickeln umfassende Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in japanischer Sprache; sie können wissenschaftliche Texte in japanischer Sprache im Hinblick auf deren grundlegende Inhalte analysieren und wiedergeben. Vermittelt werden ca. 700 bis 800 Lexeme sowie ca. 150 bis 200 sinojapanische Wortzeichen (<i>kanji</i>). Das am Ende dieses Moduls erreichte	Klausur	15

				Niveau lässt sich als Übergang vom Niveau B1 zum Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens beschreiben.		
Aufbaumodul II Zweitsprache Koreanisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Aufbaumodul I Zweitsprache Koreanisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Die Studierenden erwerben umfassende Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in koreanischer Sprache und können diese Texte inhaltlich analysieren und wiedergeben. Vermittelt werden ca. 600 weitere Wörter. Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht dem Übergang vom Niveau B1 zum Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens.	Klausur	15
Aufbaumodul II Zweitsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Aufbaumodul I Zweitsprache Türkisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Erwerb umfassender Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in türkischer Sprache sowie der Fähigkeit, wissenschaftliche Texte in türkischer Sprache inhaltlich zu analysieren und wiederzugeben. Das Niveau bei Abschluss des Moduls entspricht Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens.	Klausur	15

1. / 2. Studienjahr

Aus dem Angebot ist jeweils ein Aufbaumodul II Übersetzen Erstsprache und ein Modul Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft Erstsprache zu wählen.

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungs-teilnahme	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungsform	LP
Aufbaumodul II Übersetzen Erstsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Arabisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	Erwerb von Strategien für das Übersetzen anspruchsvoller Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt; Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen; Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Theorien; Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd oberer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens	Seminarprüfung	15
Aufbaumodul II Übersetzen Erstsprache Chinesisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Chinesisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	Erwerb von Strategien für das Übersetzen anspruchsvoller Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt; Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen; Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Theorien; Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd oberer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens	Seminarprüfung	15

Aufbaumodul II Übersetzen Erst- sprache Japanisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erst- sprache Japanisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	Erwerb von Strategien für das Übersetzen anspruchsvoller Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt; Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen; Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Theorien; Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd oberer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens	Seminarprüfung	15
Aufbaumodul II Übersetzen Erst- sprache Koreanisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erst- sprache Koreanisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	Erwerb von Strategien für das Übersetzen anspruchsvoller Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt; Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen; Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Theorien; Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd oberer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens	Seminarprüfung	15
Aufbaumodul II Übersetzen Erst- sprache Türkisch	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erst- sprache Türkisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	Erwerb von Strategien für das Übersetzen anspruchsvoller Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche	Seminarprüfung	15

(Ü, Ü, Ü, Ü)				und umgekehrt; Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen; Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Theorien; Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd oberer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens		
Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft Erstsprache Arabisch (S, S)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Arabisch	1 Referat in jedem der beiden Seminare	Fähigkeit zur sprachwissenschaftlich fundierten Analyse auch älterer Sprachformen; wissenschaftliche Arbeitsformen; mündliche und schriftliche Präsentation	Seminarprüfung oder mündliche Prüfung	15
Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft Erstsprache Chinesisch (S, S)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Chinesisch	1 Referat in jedem der beiden Seminare	Erwerb sprachwissenschaftlicher Kenntnisse der chinesischen Sprache; Fähigkeit zur sprachwissenschaftlich fundierten Analyse; wissenschaftliche Arbeitsformen; mündliche und schriftliche Präsentation	Seminarprüfung oder mündliche Prüfung	15
Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft Erstsprache Japanisch (S, S)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Japanisch	1 Referat in jedem der beiden Seminare	Fähigkeit zur sprachwissenschaftlich fundierten Analyse auch älterer Sprachformen; wissenschaftliche Arbeitsformen; mündliche und schriftliche Präsentation	Seminarprüfung oder mündliche Prüfung	15
Angewandte Sprach- und Über-	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erst-	1 Referat in jedem der beiden Seminare	Erwerb sprachwissenschaftlicher Kenntnisse der koreanischen	Seminarprüfung oder mündliche	15

setzungswissenschaft Erstsprache Koreanisch (S, S)		sprache Koreanisch		Sprache; Fähigkeit zur sprachwissenschaftlich fundierten Analyse; wissenschaftliche Arbeitsformen; mündliche und schriftliche Präsentation	Prüfung	
Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft Erstsprache Türkisch (S, S)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Türkisch	1 Referat in jedem der beiden Seminare	Fähigkeit zur sprachwissenschaftlich fundierten Analyse auch älterer Sprachformen; wissenschaftliche Arbeitsformen; mündliche und schriftliche Präsentation	Seminarprüfung oder mündliche Prüfung	15

2. Studienjahr / Wahlpflichtmodul

Aus dem Angebot ist ein Modul zu wählen

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungsform	LP
Sprachwissenschaft (S, S, S)	1 Sem.	keine	Referate in jedem der Seminare	Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen in verschiedenen Teilgebieten der Linguistik, die sie befähigen, sprachbezogene Probleme des Übersetzens zu analysieren und Lösungen zu finden (Einführung in die Phonologie, Morphologie, Syntax, Wortbildung, Lexikologie, Phraseologie; Einführung in Semiotik, Semantik, Pragmatik, Textwissenschaft,	Klausur	15

				Varietätenlinguistik, Fachsprachenforschung).		
Kulturwissenschaft Nahe Osten (S, S, S)	1 Sem.	keine	Referate in jedem der Seminare	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der Kultur und Religion des Islam in Westasien; Kenntnis der grundlegenden einschlägigen Literatur; Überblick über die methodologischen Probleme, die sich bei der Erar- beitung einer Geschichte von Großregionen sowie beim histori- schen Vergleich von Regionen, Staaten und Gesellschaften ergeben; Grundkenntnisse kulturwissen- schaftlichen Arbeitens.	Klausur	15
Kulturwissenschaft China / Japan (S, S, S)	1 Sem.	keine	Referate in jedem der Seminare	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der Geschichte Ost- und Zentralasiens und seiner Regionen und Staaten; Kenntnis der wichtigsten einschlägigen Literatur; Überblick über die methodolo- gischen Probleme, die sich bei der Erarbeitung einer Geschichte von Großregionen sowie beim histori- schen Vergleich von Regionen, Staaten und Gesellschaften ergeben; Grundkenntnisse geschichtswiss- enschaftlichen Arbeitens; Wahrnehmung des Spannungsver- hältnisses zwischen Fremd- und Selbstbildern von Gesellschaften und ihrem historischen Wandel im	Klausur	15

				Rahmen von Regionen und Staaten als wichtiges Element interkul- turellen Lernens		
--	--	--	--	----------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen):
Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn -Verkündungsblatt- veröffentlicht.

G. Schulz
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Günther Schulz

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 04. Juni 2008, 02. und 16. Juli 2008 sowie der Entschließung des Rektorats vom 16. September 2008 und 07. Oktober 2008.

Bonn, den 03. November 2008

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger